



Pfarrei St. Katharina von Siena

Hygienekonzept für die Gemeindehäuser Hl. Familie, St. Annen und St. Hedwig gemäß §6 der „Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg“

und §4 der „Landesverordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ sowie den „Regelungen für öffentliche Gottesdienste und Veranstaltungen im Erzbistum Hamburg“

1. **Kontaktverbot.** Für alle Veranstaltungen gelten die entsprechenden Verordnungen der Bundesländer. Da weiterhin gilt, physische Kontakte auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren, ist vor einer Veranstaltung sorgsam abzuwägen, ob eine Durchführung als Telefon- oder Videokonferenz¹ möglich ist oder die Veranstaltung verschoben oder abgesagt werden kann.

2. **Begriffsbestimmung.** Veranstaltungen im Sinne dieses Konzeptes sind sämtliche Treffen von Gruppen, Kreisen, Projekten und Gremien sowie Einzelveranstaltungen und Anmietungen unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer. Teilnehmer sind sämtliche an einer Veranstaltung anwesenden Personen, auch Gruppenleiter, Vortragende, etc.

3. **Hygieneverantwortlicher.** Die Nutzung unserer Gemeindehäuser ist unter den Bedingungen der Coronapandemie unter der Voraussetzung möglich, dass es für jede Veranstaltung eine Person gibt, die für die Einhaltung aller Regeln die persönliche Verantwortung trägt. Dieser Hygieneverantwortliche erklärt sich mit seiner Unterschrift auf einem dafür vorgesehenen Formular mit allen Regeln einverstanden und ist für die Einhaltung persönlich verantwortlich.

4. **Verdachtsfälle.** Personen mit den Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung, Fieber oder Atemwegsproblemen ist der Zutritt zu den Gemeindehäusern verboten, ebenso solchen, die unter Quarantäne stehen. Jeder Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion bei einer der teilnehmenden Personen ist, auch wenn diese erst nach der Teilnahme an einer Veranstaltung bekannt wird, unverzüglich im Pfarrbüro zu melden.

5. **Anmeldung.** Jede Gruppe, die die Räume eines unserer Gemeindehäuser oder das Gelände nutzen möchte, meldet sich vorher bitte im Pfarrbüro, benennt einen Hygieneverantwortlichen und bestätigt die Kenntnis und Beachtung des Hygienekonzeptes. Für Veranstaltungen, die regelmäßig mit denselben Teilnehmern stattfinden, ist dies nur einmalig nötig.

6. **Hygieneverantwortliche Person.** Jede Gruppe benennt einen Hygieneverantwortlichen und meldet diese Person im Pfarrbüro unter Angabe ihrer Kontaktdaten an. Die Anmeldung ist Voraussetzung, um die Räume nutzen zu können. Die Aufgabe des Hygieneverantwortlichen ist es, für die Einhaltung des Hygienekonzeptes zu sorgen. Dazu zählt insbesondere:

- Kontrolle der Verfügbarkeit von Desinfektionsmittel zu Beginn der Veranstaltung
- Einweisung der Teilnehmer in die Regelungen des Hygienekonzeptes
- Überwachung der Sitzordnung, der Abstandsregeln, der Maskenpflicht und des regelmäßigen Lüftens
- Erstellung der Teilnehmerlisten und Einreichung im Pfarrbüro
- Desinfektion von Flächen (Tische, Armlehnen) nach der Veranstaltung
- Meldung von Verdachtsfällen unter den Teilnehmern ans Pfarrbüro

7. **Planung einer Veranstaltung.** Bereits bei der Planung einer Veranstaltung ist auf die maximal mögliche Teilnehmerzahl zu achten. Bei einer Einladung sind die Teilnehmer über die Einhaltung der Hygieneregeln zu informieren.

8. Erlaubte Veranstaltungen.

- Gottesdienste ↑ Hygienekonzept für Gottesdienste

¹ Zum Beispiel über <https://conference.ecclesias.net>

- Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit ↑ Punkt 20
- Sitzungen von pfarreilichen und gemeindlichen Gremien
- Veranstaltungen mit festen Sitzplätzen: Erlaubt mit Abstandsgebot und Kontaktdatenerfassung. Es ist durchgehend eine medizinische Maske zu tragen (Ausnahme siehe 15.). Teilnehmen dürfen maximal 100 Teilnehmer innen und 500 Teilnehmer außen. Findet die Veranstaltung innen und in Hamburg statt, müssen alle Teilnehmer entweder aktuell negativ getestet, vollständig geimpft oder bereits von Covid-19 genesen sein. Diese Voraussetzungen zur Teilnahme sind schriftlich mitzuführen und werden vom Hygieneverantwortlichen geprüft.
- Veranstaltungen ohne feste Sitzplätze: Erlaubt mit Abstandsgebot und Kontaktdatenerfassung. Es ist durchgehend eine medizinische Maske zu tragen. Teilnehmen dürfen maximal 50 Teilnehmer innen und 250 Teilnehmer außen. Findet die Veranstaltung innen und in Hamburg statt, müssen alle Teilnehmer entweder aktuell negativ getestet, vollständig geimpft oder bereits von Covid-19 genesen sein. Diese Voraussetzungen zur Teilnahme sind schriftlich mitzuführen und werden vom Hygieneverantwortlichen geprüft.

9. **Desinfektion.** Beim Betreten des Gemeindehauses desinfizieren sich alle Teilnehmer die Hände. Desinfektionsmittel steht am Haupteingang bereit.

10. **Abstände.** Zwischen allen Personen, die nicht zu einem gemeinsamen Haushalt gehören, ist in allen Räumen, auch auf dem Außengelände, ein Abstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten. In den Räumen ist dies durch eine entsprechende Aufstellung von Tischen und Stühlen zu gewährleisten.

11. **Körperkontakt.** Auf Händeschütteln und Umarmen wird verzichtet. Spiele und Aktionen mit Körperkontakt oder Unterschreitung des Mindestabstandes sind nicht gestattet.

12. **Besucherströme.** Mehrere sich zeitlich überschneidende Veranstaltungen im selben Gemeindehaus sind in der selben Etage nicht erlaubt. Sich begegnende Besucherströme versuchen wir durch Zeitabstände zwischen aufeinanderfolgenden Veranstaltungen zu vermeiden.

13. **Nutzungsbeschränkungen.** Übernachtungen in den Räumen sind nicht zulässig. Veranstaltungen mit Tanz sind nicht erlaubt. Blasinstrumente dürfen nicht verwendet werden. In den Küchen dürfen sich maximal zwei Personen aufhalten. Die Sanitärräume sind einzeln zu betreten. Im Gemeindehaus HI. Familie stehen die WC-Anlagen im Keller sowie die Kellerbar nicht für Veranstaltungen zur Verfügung.

14. **K Kontaktdatenerfassung.** Von allen Teilnehmern sind Name, Telefonnummer und Anschrift zu erfassen, mit Datum und Uhrzeit der Veranstaltung. Das kann auf Einzelkarten geschehen, die in die bereitstehende Box geworfen werden oder auf Listen, die von den Hygieneverantwortlichen ausgefüllt werden. Das Auslegen von Listen und das Benutzen eines gemeinsamen Schreibgerätes sind nicht erlaubt. Der Hygieneverantwortliche leitet die vollständig erfassten Daten an das Pfarrbüro weiter, der Einwurf in den Briefkasten in einem verschlossenen Umschlag, auf dem Veranstaltungsdatum und -name notiert sind, genügt. Die Daten werden ausschließlich zur Nachverfolgung von Infektionsketten durch das zuständige Gesundheitsamt vier Wochen lang verschlossen aufbewahrt und anschließend datenschutzgemäß vernichtet.

15. **Maskenpflicht.** Auf allen Fluren und in den Sanitärräumen sowie in den Veranstaltungsräumen selbst ist eine medizinische Maske zu tragen, auch am festen Sitzplatz. Zum Verzehr von Speisen und Getränken kann am festen Sitzplatz die Maske abgenommen werden, ebenso zum Vortrag. Findet die Veranstaltung in Schleswig-Holstein statt, kann am festen Sitzplatz die Maske auch ohne weitere Voraussetzungen abgenommen werden. Personen eines gemeinsamen Haushaltes sind nicht der Maskenpflicht und den Abstandsregeln unterworfen, solange sie sich mit keinen weiteren Personen im Raum aufhalten.

16. **Lüftung.** Die Räume sind vor und nach jeder Veranstaltung gründlich zu lüften. Auch während der Veranstaltungen ist möglichst viel Lüftung anzustreben, ist dies nicht möglich, ist der Raum mindestens stündlich stoßzulüften. Das Kippen der Fenster ist nicht ausreichend.

17. **Geschirreinigung.** Geschirr ist in der Spülmaschine im Programm mit der höchstmöglichen Temperatur zu spülen. Das Spülen mit der Hand ist nicht zulässig.

18. **Desinfektion nach der Veranstaltung.** Im Anschluss an die Veranstaltung werden durch den Hygieneverantwortlichen oder eine von ihm zu bestimmende Person alle Kontaktflächen (mindestens Tischplatten, Armlehnen, Lichtschalter, Tür- und Fenstergriffe) mit einem gegen Coronaviren wirkenden Flächendesinfektionsmittel desinfiziert. Geeignetes Desinfektionsmittel befindet sich in an einem zentralen Ort der Gemeindehäuser. Ein Handdesinfektionsmittel ist nicht für die Flächendesinfizierung geeignet!

19. **Singen und Chorproben.** Chorproben und das Singen bei Veranstaltungen ist innen und außen erlaubt. In Innenräumen muss dabei durchgehend eine Maske getragen werden.

20. **Kinder- und Jugendarbeit** in festen Gruppen ist möglich. Die Teilnehmerzahlen sind dieselben wie bei anderen Veranstaltungen. Es besteht keine Testpflicht Abweichend von Punkt 10 gilt: Wenn das Angebot es unmöglich macht, die Abstände einzuhalten, muss eine Maske getragen werden

Hamburg, den 10. August 2021

L.S.

Hans Janßen, Pfarrer